# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

## Nr. 16.

Düsseldorf, Sonnabend, den 22ten Februar 1823.

## Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 61. Falsches Braunschweig-Lüneburgisches Zehnthalerstück.

Es ist zu Nordhausen ein geprägtes falsches Braunschweig-Lüneburgisches Zehnthalerstück zum Vorschein gekommen, welches mit der Jahreszahl 1800. versehen und den ächten Münzen dieser Art sehr täuschend nachgebildet ist. Die damit vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß dasselbe inwendig, im Kern, aus Silber besteht, und auf die Weise fabricirt ist, daß eine Silberplatte in einem goldenen nicht schmalen Ring eingefugt und dieselbe auf beiden Seiten mit dünnen Goldplättchen belegt worden, so daß weder der Strich noch selbst das Befeilen des Randes den Kern verrathen. Hauptsächlich unterscheidet sich diese falsche Münze von der ächten dadurch, daß sie eine beträchtlichere Dicke und dessen ungeachtet ein Mindergewicht von 5 Ass hat, ausserdem aber auch

1) durch die reine Goldfarbe, welche von derjenigen der ächten legirten Goldstücke merklich abweicht;
2) durch einen etwas klappernden Klang, welcher sich bei ächten Goldstücken nur dann vorfindet, wenn sie einen versteckten Riß oder Splitter haben;
3) durch die Gravirung. Sie ist auf der Wappenseite bemerkbar flacher im Ganzen. Die Krone hat eine breitere und gedrücktere Form. Die Kugel darunter ruht nicht auf einem erhabenen Vierecke, sondern wird blos von zwei scharfen senkrechten Strichen eingefaßt.

Die Festons neben dem Wappenschilde haben einen auffallend anderen Schnitt und Character und die über der Krone befindlichen Buchstaben S. und C. stehen ungleich weiter auseinander, als auf den rechten Zehnthaler-Stücken vom Jahre 1800. Auf der Kehrseite ist der dicke Strich des X krumm, das Wort THALER hat zu kurze und dadurch dicke Schrift, die Jahreszahl 1800. ist dagegen, so wie auch das Münzzeichen M. C. zu groß. In der Umschrift ist besonders das C.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auffallend anders gebildet, auch das S. und die Schlußrosette viel zu groß, so wie denn auch die beiden Buchstaben D. G. über dem X. weiter, als wie auf den ächten Zehnthaler-Stücken, auseinander stehen.

Der Werth des, in diesem falschen Zehnthaler-Stück, enthaltenen Gold und Silbers, beträgt etwa die Hälfte.

Da zu vermuthen steht, daß von dieser falschen Münze noch mehrere im Umlaufe sein möchten, so wird das Publikum auf dieselbe hierdurch ganz besonders aufmerksam gemacht, und vor deren Annahme gewarnt.

Berlin, den 25. Januar 1823.

Ministerium des Schatzes.

---

**Nr. 62.**

Den Verkauf der Gifte, besonders der arsenikalischen durch die Materialisten und Apotheker betr. I. 18920.

Der Verkauf arsenikalischer Gifte, besonders des weißen Arseniks in reiner unvermischter Form, ist nach eingegangenen Berichten seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks bei mehreren Apothekern und Materialisten ganz ungewöhnlich stark gewesen. Die darüber ausgestellten Giftscheine besagen in der Regel, daß das Gift zum Gebrauche beim Viehe oder zur technischen Anwendung für Mahler, Färber u. s. w. bestimmt gewesen sey; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß der meiste Gebrauch davon zur Vertilgung der im vorigen Jahre so sehr überhand genommenen Feldmäuse gemacht worden ist. Wir fanden uns deshalb bereits veranlaßt, durch unsere Verfügung vom 9. November 1822. (Amtsblatt 1822. No. 70.) auf die gefährlichen Folgen einer solchen Giftlegung für die Herbstfeldweide, für Wild und Geflügel, so wie mittelbar für Menschen, abgesehen von den Gefahren, welche durch Verbreitung des Giftes in unvorsichtige oder gar gewissenlose Hände zu befürchten sind, im Allgemeinen aufmerksam zu machen, zumahl es nicht an andern nichtgefährlichen Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuse mangelt, unter welchen sich die bekannten und mit vielem Nutzen gebrauchten Räucherungen besonders empfehlen.

Um nun aber allen durch den sorglosen Verkauf dieser und ähnlicher Gifte zu befürchtenden Mißbräuchen zuvorzukommen und die großen Gefahren und Unglücksfälle, welche dadurch herbeigeführt werden können, möglichst zu verhüten, wird hierdurch mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, zur Sicherstellung des Publikums allen Apothekern und Materialisten nachfolgendes nähere Verhalten über den Giftverkauf, besonders in Hinsicht der arsenikalischen Gifte zur gemessensten Nachachtung und Befolgung vorgeschrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments soll, außer den Apothekern, nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle polizeiliche Erlaubniß der Regierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bey fünf Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten seyn.

2) Diese polizeyliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von der Regierung nur solchen Personen, deren Zuverläßigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizey-Behörden des Orts, so wie der Landräthlichen Behörden, ertheilt werden.

3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bey unvermeidlichem Verluste dieser Berechtigung in geringern Quantitäten als zu vier Unzen, nnd an Niemanden anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Rücksicht vollkommen bekannt sind, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des betreffenden Polizey-Kommissärs oder Bürgermeisters versehenen Giftschein, verkaufen. Nur allein den ansäßigen Apothekern, in so fern sie den zum Giftverkauf berechtigten Materialisten persönlich wohl bekannt und gesetzmäßig qualificirt sind, kann ohne einen solchen polizeylichen Schein auf ihre eigene, gleich den Giftscheinen sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung, worüber sodann in dem nachher anzuführenden Giftverkaufbuche ebenfalls das erforderliche einzutragen ist, Gift verabfolgt werden. Uebrigens sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeyaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen. Sie haben demnach:

a) die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und mit dem Namen des Giftes zu bezeichnenden, stets reinlich zu haltenden Wagschalen, Mörsern und Löffeln, in abgesonderten, verschlossenen Räumen zu verwahren, wovon sie selbst die Schlüssel an sich behalten müßen und keinem andern anvertrauen dürfen;

b) die Giftscheine zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Controlirung ein besonderes Giftverkaufbuch zu führen. Dieses Buch enthält in folgenden Columnen: 1) die Nummer des Giftscheins: 2) das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Datum desselben; 3) den Namen des Empfängers; 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen; 5) die Art des Giftes; 6) das Quantum desselben; und 7) den Gebrauch, wozu es bestimmt seyn soll;

c) die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln und mit dem Worte: Gift, und drei in die Augen fallenden schwarzen Todtenkreuzen zu bezeichnen.

4) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke den Arsenik niemals für sich allein in unvermischter Form, sondern nur nach folgender Zusammensetzung, welche von dem hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten statt des früher vorgeschriebenen, den beabsichtigten Erwartungen aber nicht entsprechend gefundenen Giftfettes in den Apotheken vorräthig zu halten, gestattet ist, verkaufen. Diese neu vorgeschriebene Zusammensetzung ist folgende:

Man nehme: acht Loth fein gepulverten Arsenik;
sieben Loth feines Weizenmehl;
ein Loth feinste Kohle, oder eben so viel ausgeglüheten Kienruß, und
einen Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben.

Das Gemenge wird innig gemischt, und in einem wohl verstopften Glase verwahrt. Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegiftpulver hinlänglich vom Mehle. Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nagthiere, sondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Gebrauch betrachtet werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieses Giftpulvers finden aber alle die sonst über den Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ihre volle Anwendung; es muß daher selbiges jederzeit in dem verschloßenen Giftschranke, wozu die Apotheker selbst, oder ihre vereideten Provisoren den Schlüssel allezeit an sich zu behalten haben, aufbewahrt, und darf nur gegen einen vollständigen Giftschein verdebitirt werden, wie denn auch über den Verkauf desselben das erforderliche in dem Giftverkaufbuche einzutragen ist. Die Apotheker sind auch verpflichtet, allemal die Empfän-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die anderen Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Das hier unter Nro. 4. gesagte bezieht sich nur auf die Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, wo wegen sorgfältiger Hinstellung des Giftes, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden können. Die Anwendung des eben gedachten Giftpulvers und ähnlicher Gifte gegen die Feldmäuse auf Aeckern, Wiesen u. s. w. wird wegen der mancherley damit verbundenen Gefahren hierdurch gänzlich untersagt, so wie nach dem obigen, der Verkauf des unvermischten weißen Arseniks weder zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, noch auf dem Felde, statt finden darf.

Um die ordnungsmäßige Führung der oben (3. b.) bemerkten Giftverkaufbücher zu erleichtern und denselben einen officiellen Charakter zu geben, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß dazu eigene Formulare gedruckt werden. Jedem Apotheker und Materialisten, in so fern sich die letztern auf die nachfolgende Weise zu dem Giftverkauf qualificiren, soll ein solches, vier Quartbogen starkes Giftverkaufbuch, durch die betreffenden Orts- oder Polizei-Behörden zugestellt werden, zu welchem Ende jeder Landräthlichen Behörde die erforderliche Anzahl davon zugehen wird. Die Orts- oder Polizei-Behörden werden hierdurch beauftragt, diese Giftverkaufbücher vor ihrer Ablieferung gehörig zu foliiren und zu paraphiren, d h. mit Seitenzahlen und ihren Namenszügen bey jeder Seitenzahl zu versehen, auf dem Titelblatte sodann den Namen des Apothekers oder Materialisten, welcher das Buch erhält, auszufüllen, auf der Rückseite des Titelblattes aber, die geschehene Paraphirung und den einzurückenden Betrag der Seiten mit ihrer vollständigen Namensunterschrift zu beglaubigen. Den Materialisten kann das Giftverkaufbuch erst nach erhaltener Erlaubniß zum Giftverkauf verabreicht werden. Wenn demnächst ein solches Buch voll ist, so kann durch die betreffende Behörde ein neues bey uns nachverlangt werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strengstens zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten, und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachläßigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir bemerken übrigens in Bezug auf Nro. 1. und 2. dieser Verordnung, daß sämmtliche Materialisten und Droguisten unsers Verwaltungs-Bezirks, welche mit Arsenik und andern arsenikalischen Giften Handel zu treiben beabsichtigen und bis jetzt noch mit keiner speciellen Erlaubniß dazu versehen sind, diese specielle Erlaubniß zur Fortsetzung des etwa schon betriebenen Giftverkaufs, oder zum Beginnen desselben bey uns gehörig nachzusuchen haben. Sie haben zu dem Ende ihre Gesuche den betreffenden Landräthlichen Behörden einzureichen, welche dieselben mit den beygebrachten speciellen Zeugnissen und ihren gutachtlichen Berichten an uns zur weitern Verfügung einsenden werden. Sämmtliche Gesuche dieser Art sind um so mehr in der kürzesten Zeit und spätestens binnen sechs Wochen einzureichen, als außerdem ohne die von uns gegebene Erlaubniß niemand befugt ist, weiter mit dergleichen Giften zu handeln. Die gegebene Erlaubniß ist übrigens immer auch nur persönlich und der Erlaubnißschein muß zurückgegeben werden, wenn die betreffende Materialhandlung aufhört, oder an einem andern Besitzer übergeht.

Düsseldorf, den 4. Februar 1823.

## Königl. Preuß. Regierung.

---

**Nr. 63.**

Die Zeugnisse für die Hebammenschülerinnen betr.
I. 2858.

Um für die Folge in Hinsicht der Anmeldung von Hebammenschülerinnen, behuf ihrer Aufnahme zur Erlernung der Hebammenkunst in dem Königl. Hebammen-Institut zu Cöln jede weitere Rückfrage und unangenehme, auch wohl nachtheilige Verzögerung zu verhüten, machen wir hierdurch den betreffenden Behörden bekannt, daß diese Anmeldung der zu künftigen Hebammen bestimmten Frauenzimmer bei dem Königl. Hebammen-Institute nicht eher von uns geschehen kann, als bis durch die Landräthlichen Behörden, die zu jener Aufnahme erforderlichen Zeugnisse mittelst besondern Berichts sämmtlich an uns eingesandt worden sind. Zu diesen Zeugnissen, welche nach den hohen Ministerial Bestimmungen als vollständige Beläge des über die Hebammenschülerinnen bei der Direktion des gedachten Instituts zu führenden Hauptbuches für jede anzumeldende Hebammenschülerin erforderlich sind, gehören folgende:

1) der Geburtsschein, in so fern derselbe nicht etwa in dem nachfolgenden, auf jeden Fall nöthigen Zeugnisse des Seelsorgers, in denjenigen Kreisen wo Kirchenbücher geführt werden, zugleich mit enthalten seyn kann.
2) Ein Zeugniß des Seelsorgers über ihren Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort, Religion, Stand oder Gewerbe des Ehemannes (Wittwe, unverheirathet, Zahl der gebornen Kinder), so wie über ihren bisherigen Lebenswandel und sittliche Aufführung.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physici über ihre körperliche und geistige

Fähigkeit, so wie darüber, ob und welche Sprache sie lesen und schreiben kann.

4) Ein Zeugniß des Ortsvorstandes oder der Landräthlichen Behörde über ihre künftige Bestimmung (Kreis und Wohnort), so wie darüber, ob und woher sie Unterstützung erhält.

Indem wir die sämmtlichen Seelsorger, Physiker und Bürgermeister von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, veranlaßen wir zugleich die Landräthlichen Behörden, dafür zu sorgen, daß bei allen ihren künftigen Anmeldungen von Hebammenschülerinnen jederzeit diese Zeugnisse für eine jede derselben vollständig und originaliter ihren Berichten beigefügt werden. Ueber die betreffenden Hebammenschülerinnen des Kreises, auch wenn es nur eine ist, ist dann zugleich nach einem, den Landräthen von uns zugestellt werdenden Schema ein tabellarisches Verzeichniß zu entwerfen, und mit einzusenden. Wenn demnächst die Landräthlichen Behörden auf ihre Berichte von uns beschieden sind, so ist auf deren Anzeige an die betreffenden Ortsbehörden jede Schülerin bei ihrer Abreise von den Letzteren mit einem Begleitungsschreiben an den Direktor des Königl. Hebammen-Instituts, Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Merrem in Cöln zu versehen.

Wir beauftragen zugleich alle Orts-Behörden, in denjenigen Ortschaften, wo es an Hebammen fehlen dürfte, immer bei Zeiten für die Auswahl von tüchtigen, zur Erlernung der Hebammenkunst sich qualificirenden Frauenzimmern dergestalt Sorge zu tragen, daß die Anmeldung der dazu ausersehenen Personen früh genug bei den Landräthlichen Behörden von ihnen nachgesucht werden kann, damit der Ankunft der Schülerinnen in Cöln zur bestimmten Zeit, nämlich für den Sommer-Lehrcursus am 10. April, und für den Wintercursus am 10. Oktober jeden Jahrs nichts im Wege stehen möge. Von den Landräthlichen Behörden wollen wir demnach die Anmeldung der Hebammenschülerinnen ihrer Kreise für den diesjährigen nächstbevorstehenden Lehrcursus ungesäumt, für die Folge aber spätestens 6 Wochen vor jedem der gedachten Termine ganz bestimmt erwarten, es sey denn, daß in einzelnen Fällen bei einem in der Zwischenzeit eingetretenen unvermutheten Abgange einer oder andern Hebamme eine Ausnahme statt finden müßte.

Im übrigen beziehen wir uns auf die den sämmtlichen Landräthen der ältern Kreise unsers Verwaltungsbezirks unter dem 27. März 1818., so wie denen in den Clevischen Kreisen unter dem 17. März desselben Jahres zur Vertheilung unter die Physiker, Bürgermeister u. s. w. zugestellte ausführlichere Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Medicinal-Collegii in Betreff des Königl. Hebam-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

men-Instituts zu Cöln, d. d. Cöln den 31. Januar 1818., woraus sowohl in unserm Amtsblatte für selbiges Jahr (St. 16.) als auch in dem der vormaligen Regierung zu Cleve (1818. St. 13.) ein genügender Auszug mitgetheilt worden ist.

Düsseldorf, den 12. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nr. 64.
Warnung vor einer beabsichtigten Prellerei
I. 2388

Seit einiger Zeit sind mehrere Briefe aus Amsterdam, namentlich von einem gewissen A. Paulie, an die Erben der in Rußland verstorbenen Soldaten, in hiesige Gegend gekommen, worin die Besorgung der Todtenscheine der Verstorbenen gegen Einsendung eines namhaften Geldbetrages angeboten wird.

Wir warnen das Publikum vor der hier beabsichtigten offenbaren Prellerei, und verweisen dasselbe auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Juli 1820. und 9. Dezember 1822. (Amtsblatt Stück 43. Jgg. 1820. und Stück 81. Jgg. 1822.) wegen der zur Einsicht der Interessenten offen liegenden Verzeichnisse der bei dem Feldzuge des Jahres 1812. im Russischen Reiche zurückgebliebenen Militair-Personen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nr 65.
Prüfung wegen der Fähigkeit an Elementar-Schulen
I. 2311.

Am 10. des künftigen Monats März wird die Prüfung derjenigen, welche das Zeugniß der Lehrfähigkeit an Elementar-Schulen nachsuchen, Statt finden. Die zu Prüfenden haben Tags vorher die vorgeschriebenen Zeugnisse von geistlicher und weltlicher Behörde verschlossen den hiesigen Konsistorial-Räthen einzureichen. In Beziehung auf die Candidaten aus dem ehemaligen Clevischen Regierungs-Bezirk bleibt es bei der Verfügung vom 28. December v. J., nach welcher sich diese der besonders ernannten Prüfungs-Commission stellen können.

Düsseldorf, den 10 Februar 1823.

**Kirchen- u. Schul-Kommission der Königl. Regierung.**

---

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Heinr. Pijp.

In Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Januar v. J. wird hierdurch ferner bekannt gemacht, daß der als Gerbergeselle auf die Wanderschaft gegangene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich Pipp

durch Urtel des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 24. Dezember v. J. für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 5. Frbruar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat.
Bölling.

---

Ernennung des Ludwig Hauck zum Gerichtsschreiber bei dem K. Landgerichte zu Aachen.

Der Gerichtsschreiber am Königl. Friedensgericht zu Nievenheim, Ludwig Hauck ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. Dezember pr. zum Gerichtsschreiber bei dem Königl. Landgerichte zu Aachen ernannt worden.

Köln, den 1. Februar 1823.

Der Geheime Staats-Rath,
Erster Präsident,
Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath
Erster General-Advokat,
Bölling.

---

Wohnsitz des Notar Johann Rövenich.

Dem Notar Johann Rövenich haben Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister mittelst hohen Rescripts vom 24. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruhet, seinen Wohnsitz von Mertesdorff nach Trier verlegen zu dürfen.

Köln, den 7. Februar 1823.

Der Geheime Staats Rath,
Erster Präsident,
Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath,
Erster General-Advokat,
Bölling.

---

Gebühren der Friedensgerichtschreiber bei Mobilar-Versteigerungen

Auf den Grund einer von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unter dem 27. Januar l. J. erlassenen Verfügung wird hiermit den Friedens-Gerichtsschreibern zur Nachachtung und dem Publikum zur Benachrichtigung bekannt gemacht:

daß die Friedens-Gerichtsschreiber ihre Gebühren für Abhaltung von Mobilar-Versteigerungen nach den in der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. enthaltenen Gebühren-Sätzen zu liquidiren haben.

Köln, den 8 Februar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
(gez.) Bölling.

---

Die Berichtigung des Besitztitels der von Colonen bey Ablösung der bisher entrichteten Gefälle, verkauften einzelnen Grundstücke.

Bei den, im hiesigen Departement, nach Anleitung des Gesetzes vom 25. September 1820., vorkommenden Ablösungen der, von den hierzu berechtigten Colonen, bisher entrichteten Gefällen, tritt häufig der Fall ein, daß die Colo-

nen, zur Herbeischaffung des Ablösungs-Kapitals, die, etwas entfernt von ihren Colonien belegenen, dazu gehörigen Grundstücke veräußern. Es ist daher von einigen Gerichten die Frage zur Sprache gebracht: welchergestalt bei Berichtigung des Besitztitels solcher einzelnen, von Rustical-Besitzungen getrennten Grundstücke, für den Fall zu verfahren, wenn der Besitztitel des betreffenden Colonats bereits in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Damit nun hierunter ein gleichförmiges, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren beobachtet werde, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten unseres Departements folgendes zu eröffnen:

1) Wenn aus dem Erwerbungs-Dokument, auf dessen Grund die Berichtigung des Besitztitels des Hauptguts erfolgt ist, die Pertinenz-Qualität des veräußerten einzelnen Grundstücks hervorgeht; so leidet es kein Bedenken, die Legitimation des Besitzers zur Veräußerung des fraglichen Grundstücks dergestalt für begründet anzunehmen, daß auf den Grund eines, von demselben in gesetzlicher Form abgeschlossenen Kaufkontrakts, der Besitztitel für den neuen Erwerber sofort im Hypothekenbuche zu berichtigen. Zu den, für ein solches, dem Hauptgut abzuschreibendes, und auf einem besondern Folio einzutragendes Grundstück, anzulegenden neuen Hypotheken-Akten, muß aber alsdann nicht allein eine beglaubte Abschrift des desfallsigen, sondern auch des Erwerbungs-Dokuments desjenigen Guts, wozu dasselbe früher genutzt worden, gebracht werden.

2) In allen übrigen Fällen müssen, bei Berichtigung des Besitztitels solcher einzeln erworbenen Grundstücke, die Grundsätze der Hypotheken-Ordnung, resp. des Hypotheken-Patents vom 22. Mai 1815., und der Ministerial-Instruction vom 30. Mai ged. J. befolgt werden.

Die Gerichte haben also, wenn ihnen derartige Vorträge eingereicht werden, zunächst zu prüfen, ob und in wiefern sich aus den Hypothekenakten des betreffenden Colonats ergiebt, daß den Erfordernissen zur Eintragung des fraglichen Grundstücks, als einer selbstständigen Besitzung, in das Hypothekenbuch bereits genügt worden. Ergiebt sich letzteres nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts, vollständig, so ist auf den Grund der desfallsigen, zu den, für das veräußerte Grundstück anzulegenden Hypotheken-Akten in beglaubten Abschriften zu nehmenden Verhandlungen, der Besitztitel sofort für den neuen Erwerber zu berichtigen. Ermangelt dagegen hieran noch etwas, so muß das Fehlende nachgeholt, und, nach dem Resultat der desfallsigen Erörterung, näher erwogen wer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den, in wiefern der Besitztitel für berichtigt angenommen werden könne. Ergiebt sich hingegen aus den Hypotheken-Akten des Hauptguts über die Pertinenz-Qualität des fraglichen Grundstücks, dessen Erwerbung, oder bisherige Benutzung, insbesondere nichts, so ist der Besitzer des betreffenden Colonats verbunden, sein Besitzrecht an dem veräußerten Grundstück eben so vollständig nachzuweisen, als ihm solches rücksichtlich seines Colonats selbst obgelegen hat. Namentlich kann, zum Nachweise der Pertinenz-Qualität keine kürzere, als eine 44jährige Besitzzeit, für genügend angenommen werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte unseres Departements gehörig zu achten. (G. I. H. I.)

Hamm, den 28. Januar 1823.

## Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Dem Königlichen Inquisitoriat so wie sämmtlichen Gerichten unseres Departements machen wir zur Nachachtung bekannt, daß die Anweisungen der Criminal-Kosten auf die hiesige Salarien-Casse nicht allein mit einer Haupt-Quittung versehen seyn, sondern auch jeder Liquidant unter der, als Anlage der Anweisung beigefügten Liquidation, über die ihm gebührende Summe quittiren muß. Im Unterlassungsfalle wird die Liquidation auf Kosten des Einsenders remittirt werden. Die Anweisungen der Criminal-Kosten betr.

Hamm, den 4. Februar 1823.

## Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Die Elementar-Schul-Amts-Candidaten im vormaligen Regierungs-Bezirk Cleve, welche sich der vorgeschriebenen Prüfung zur Berechtigung zu einem Schulamte unterwerfen wollen, werden hierdurch veranlaßt, sich mit den nöthigen Zeugnissen der ihnen vorgesetzten Herren Schulpfleger versehen, am 11. März d. J. Morgens um 8 Uhr zu Moers vor die unterzeichnete Prüfungs-Commission zu stellen, und sich am Vorabend bei dem Seminar-Direktor Herrn D. Diesterweg zu melden. Prüfung der Schul-Amts-Candidaten im vormaligen Regierungs-Bezirk Cleve.

Die Prüfungs-Commission,
Voß. Grimberg.

---

Seit dem 31. v. M. vermissen die Eheleute Jakob Liermann und Anna Maria Brodesser aus der Aulgasse bei Siegburg ihren unten näher bezeichneten Sohn. Vermißter Sohn der Eheleute Liermann.

Auf Ersuchen der Aeltern mache ich diesen Fall hierdurch öffentlich bekannt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit der Bitte an einen Jeden, der über den Vermißten Auskunft zu geben vermag, solche seiner nächsten Polizey-Behörde mitzutheilen, damit der (wahrscheinlich absichtlich entlaufene) Knabe seinen Aeltern wieder zugeführt werde.

Bonn, den 12. Februar 1823. Der Königl. Prokurator:
Eversmann.

Person-Beschreibung.

Vor- und Zuname Johann Liermann; Religion katholisch; Alter sechszehn Jahre; Größe cirka 4 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirn breit und mit Haaren bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase dick; Mund aufgeworfene Oberlippe; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesicht rund; dessen Farbe blaß; Statur für sein Alter gesetzt.

Besondere Kennzeichen.

Schielt etwas mit dem linken Auge, doch scheint dies blos ein Gewohnheitsfehler zu seyn, in der rechten Seite eine Narbe, welche von der Heilung eines Rippenbruchs, welchen derselbe am Ende September v. J. erlitt, herrührt, durch diesen Zufall hängt dessen Körper noch etwas beim Gehen, über die rechte Seite.

Kleidung: ein dunkelblauer abgetragener und geflickter wollener kurzer Ueberrock, welcher fast gar keine Knöpfe mehr hatte, eine graue lange wollene Hose, noch fast neu, ausgebesserte lange Stiefel, eine roth kattunene Weste mit gelben Blümchen, mit Knöpfen vom nämlichen Stoffe, ein weißes Halstuch mit blauen Blümchen von Nessel, eine dunkelblaue tuchene Kappe, mit rothem Bande, ohne Schirm.

---

## Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Buckaua.

Dem Kötter Wilhelm Donneberger, genannt Tüsselmann, zu Bauckau, im Gerichtsbezirk Bockum, ist am 7. vorigen Monats, mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) ein Oberbett von blau und weiß gestreiftem Parchent, $2\frac{1}{2}$ Bahnen breit, und ungefähr 40 ℔ Federn enthaltend; 2) ein kleinwerchenes Betttuch; 3) ein blau und weiß gestreifter flanellener Frauenrock.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen, Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder der Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 5. Februar 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---